

UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND

Der Vorsitzende

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	13-GE/19 P2
Datum:	25. MRZ. 1992
Verteilt	25. März 1992 <i>Handwritten signature</i>



**STELLUNGNAHME des UNIVERSITÄTSLEHRERVERBANDES**  
**zum ENTWURF**  
**eines BUNDESGESETZES,**  
**mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz**  
**geändert werden soll.**

**Vorbemerkungen:**

Der Universitätslehrerverband begrüßt die Absicht des Bundesministeriums, das AHStG in einigen Punkten nachzujustieren und aufgetretenen Problemen der Vollzugspraxis durch Präzisierung und/oder Neufassung der betreffenden Bestimmungen zu begegnen. Zugleich muß jedoch festgestellt werden, daß einzelne Maßnahmen ohne Beachtung der Rahmenbedingungen vorgeschlagen werden, andere wiederum gewisse Widersprüchlichkeiten zu gleichzeitig beabsichtigten Änderungen von relevanten gesetzlichen Bestimmungen aufweisen: Konkret bestehen beispielsweise im universitären Bereich die für die (interuniversitäre) Hörerevidenz erforderlichen Informationssysteme nicht und die Idee von Orientierungslehrveranstaltungen ohne Prüfungsverpflichtung steht in einem gewissen Widerspruch zu der beabsichtigten Leistungsorientierung von Transferzahlungen.

Der Universitätslehrerverband erlaubt sich deshalb, dem Bundesministerium eine Verbesserung der Koordination seiner künftigen Maßnahmen naheulegen.

Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
der österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung

Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt  
Tel.: (0463) 2700-302, Fax: (0463) 2700 305, e-mail: MANDL@EDVZ.UNI-KLAGENFURT.ADA.AT

Zu den Bestimmungen im einzelnen:Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 4):

Im Zuge der "Internationalisierung" der Universitäten und im Hinblick auf die Tatsache, daß das Ausmaß der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowohl nach Studienrichtungen (etwa Natur- vs. Geisteswissenschaften) als auch im Bezug auf das Studienziel der Aufnahmewerber stark streuen kann (Anfänger vs. Dissertanten) wäre überlegenswert, ob die Festlegung der erforderlichen Kenntnisse nicht den Fakultäten überlassen bleiben könnte.

Zu Z. 9, 10 u. 11 (§ 12 Abs. 2 - 5):

Es ist verständlich und für eine Reihe von hochschulpolitischen Maßnahmen auch erforderlich, daß eine geeignete Datenbasis zur Verfügung steht. Bezüglich der vorgesehenen Regelungen ist jedoch zu prüfen, ob das Datenschutzgesetz selbst ausreicht, um einen Zugriff auf die Daten des BMWF (Abs. 4) bzw. die Univ.-Bibliothek (Abs. 5) seitens Dritter zu unterbinden, oder ob nicht bereits im AHStG eine entsprechende Regelung getroffen werden muß.

Zu Z. 12. (§ 13 Abs. 3):

Die Bewilligung eines "studium irregulare" durch den jeweiligen Rektor anstelle des Bundesministeriums ist begrüßenswert; dies auch im Hinblick darauf, daß viele Studienordnungen einer verstärkten fächerübergreifenden Ausbildung, wie sie für manche Berufsbilder erforderlich ist, noch nicht Rechnung tragen. Allerdings erscheint die Verpflichtung des Antragstellers zu einer genauen Beschreibung des Studienprogramms, wie es in den Erläuterungen zu Pkt 12. steht, schon durch die geltende Regelung gewährleistet. Eine nähere Spezifizierung der Stundenausmaße von Pflicht- und Wahlfächern, und somit natürlich auch schon der Inhalte dieser Fächer, kann wohl nur im Zusammenwirken der Antragsteller mit den zuständigen Studienkommissionen verlangt werden.

Zu Z. 13 (§ 13 Abs. 4):

Die betreffende Formulierung ist völlig unklar bezüglich der Folgewirkungen des Antrags auf Einrichtung neuer Studienrichtungen

(Studienzweige) für die Universitäten, vor allem, was die Bereitstellung der allenfalls notwendigen Ressourcen betrifft. Die Interpretation der Bestimmung in den Erläuterungen zu Z. 13 ist zu weitreichend. Eine klare Formulierung der genauen Konditionen im Gesetzestext ist wünschenswert.

Zu Z.16 (§ 17 Abs. 2 lit. a bis c)

Der Grundgedanke der "Eingangsphase" wurde im Bundesgesetz über die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien schon einmal in die Praxis umgesetzt. Eine Evaluierung dieser Regelung steht noch aus. Die nunmehrigen Vorschläge sollten aufgrund einer solchen Evaluierung überdacht werden. In der vorgeschlagenen Form geben sie Anlaß zu Einwänden:

1. Es gibt Studien (z.B. Medizin), in denen "das Studium besonders kennzeichnende Fächer" im wesentlichen nicht im ersten Studienabschnitt liegen. Das Verständnis solcher Fächer beruht jedoch auf der Kenntnis des Studieninhaltes des ersten Abschnitts. Es ist nicht ersichtlich, wie in diesem Beispielsfall eine solche Eingangsphase zweckentsprechend und ohne gleichzeitige Stundenausweitung realistisch abgewickelt werden könnte.

2. Es ist fraglich, ob im Gesetzesentwurf den in den Erläuterungen dargelegten Intentionen Rechnung getragen wird: aus dem Gesetzestext selbst geht nicht hervor, daß die Eingangsphase nicht mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Aber gerade dann, wenn dem so wäre, ergeben sich Konsequenzen für den im Familienlastenausgleichsgesetz vorzusehenden Leistungsnachweis zur Aufrechterhaltung der Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe: Denn offenbar müßte der Studienanfänger parallel zur Eingangsphase Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter belegen, um das geforderte Leistungsniveau zu erbringen, mit der sehr wahrscheinlichen Konsequenz, daß er der Eingangsphase weniger Aufmerksamkeit widmen kann!

3. Die Eingangsphase ist zudem geeignet, zwischen Studierenden mit unterschiedlichen Informationsständen über die gewählte Studienrichtung zu diskriminieren. Wenn nämlich durch die bessere Orientierung überprüfbar gemacht werden soll, ob die Studienwahl entweder richtig oder falsch war, so folgt doch daraus, daß diejenigen, die eine richtige Entscheidung getroffen

haben, auf Kosten derjenigen Studierenden, die dazu nicht in der Lage waren, eine unsystematische Ordnung des Studienablaufs in Kauf nehmen müssen. Es ergeben sich dann nicht nur ungerechte Konsequenzen für den Bezug von Transferzahlungen sondern es ist generell zu prüfen, ob nicht das Modell des "Einführungsblocks" in modifizierter Form eine bessere Lösung darstellt.

Zu Z. 26 (§27 Abs. 3):

Die "freie Prüferwahl" wird als Festschreibung einer vielerorts geübten Praxis begrüßt.

Zu Z. 28 (§ 30 Abs.1

Die Zahl der Prüfungswiederholungen ist in der Praxis kein sehr großes Problem. Für die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter trifft die nunmehr beabsichtigte Regelung nicht zu, weil niemandem nachgewiesen werden kann, daß es sich um Wiederholungen, nicht aber um freiwillige Mehrleistungen handelt, und diejenigen Wiederholungen, die beispielsweise der Zustimmung durch ein Kollegialorgan bedürfen, halten sich in sehr engen Grenzen.

Zu 32 (§ 40)

Während die nunmehrigen Regelungen bezüglich des Nostrifizierungsverfahrens sinnvoll erscheinen, bleibt im Bereich der "Anrechnung" von Vorstudien ein Problem offen; Aufgrund der Rechtslage sind Anrechnungen erst dann möglich, wenn ein Bewerber an der Universität bereits Aufnahme gefunden hat. Für die Frage, ob die Aufnahme für eine bestimmte Studienrichtung möglich und sinnvoll ist (wenn Vorstudien vorliegen), und wie lange es vermutlich bis zur Erreichung des Studienzieles dauern wird, wäre die Abklärung der Anrechnungsmöglichkeiten VOR der endgültigen Aufnahme des Bewerbers sinnvoll! Auch die gerechte und effektive Vergabe von Stipendien könnte von einer entsprechenden Neuregelung profitieren.

Für den Universitätslehrerverband

Univ.Doz.Dr.Wolfgang Weigel  
(Pressereferent)